

und zwar vor allem aus dem Grunde, daß es gar keine Aenderung der Einrichtungen der Sortimenten verlange, daß diese also gar kein Interesse an der Sache hätten und überhaupt nicht in Mitleidenschaft gezogen zu werden brauchten, daß es vielmehr allein durch die Einrichtung der Zahlungszettel der Kommissionäre herbeigeführt werden könnte. Aber die Mehrzahl der Anwesenden war auch gegen diese eine Aenderung, in der Annahme, daß die Arbeit während der Ostermesse so erschwert werde, daß sie nicht durchzuführen sei. Dies mag dahingestellt bleiben; jedenfalls sind die Arbeitsverhältnisse in den verschiedenen Kommissionsgeschäften sehr verschieden, und dem einen mag Umstände bereiten, was der andere ohne Schwierigkeiten thun kann. Sicher ist, daß die Unbequemlichkeit der Einnehmeliste nach dem Namenalphabet, die doch mit Ruhe übertragen werden kann, für den einzelnen Verleger, der seine Konten u. s. w. nach dem Städtealphabet ordnet, gar nicht in Betracht kommt gegenüber der Hegarbeit des Kommissionärs während der Ostermesse mit seinen Duzenden und Hunderten von Zahlungslisten, die er in wenig Tagen zu übertragen hat,

ganz abgesehen von den Nachtragszahlungen, bei denen überhaupt kein Alphabet durchzuführen ist. Wir bitten höflichst, dies in Betracht zu ziehen.

»Das Resultat unserer Hauptversammlung war also, daß zunächst wieder jede Aenderung abgelehnt wurde.

»Es muß somit den sehr geehrten Antragstellern anheimgestellt bleiben, Einmütigkeit unter den verschiedenen Interessenten, event. mit Hilfe des Börsenvereins, herbeizuführen, wozu auch ein feststehendes und allgemein acceptiertes Städtealphabet gehören würde. Erst dann kann das wirklich Wünschenswerte und Mögliche ausgeführt werden. Uns ist ein Zwang ebensowenig auf unsere Mitglieder, wie auf die etwa nicht einverständenen Verleger und Sortimenten möglich; eine zwiespältige Einrichtung ist aber von vornherein als un- ausführbar zu betrachten.

»Leipzig, den 3. Juni 1896.

»Im Auftrage

ganz ergebenst

Der Schriftführer des Vereins Leipziger
Kommissionäre.

Sprechsaal.

Das Auszeichnen der Bücher.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 122, 128.)

III.

Der Vorschlag des Herrn D. Ens. (vgl. Börsenblatt Nr. 122), das Auszeichnen der Bücher betreffend, wird, so dankenswert es ist, diese Sache hier einmal zur Sprache gebracht zu haben, in der Praxis schwer durchführbar sein.

Es ist ja faktisch unglaublich, in welcher rücksichtslosen Weise oft die Bücher durch das Auszeichnen »verschmiert« werden. Selbst bei schön und sauber kartonierten Büchern, die den Preis-Aufdruck deutlich tragen, wird der Preis zc. in möglichst großen Zahlen quer über den Titel-Umschlag herüber durch möglichst spitzen und harten Stift verewigt! Bei elegant gebundenen Artikeln gehört es durchaus nicht zu den Seltenheiten, die Preise samt Beiwert auf dem Titelblatt eingezeichnet zu finden; viele kleben auch noch bei à cond. erhaltenen broschierten und gebundenen Artikeln ihre Firmen-Étiquette an möglichst auffälliger Stelle ein, oder stempeln die Bücher gar ab, remittieren aber dann ganz kaltblütig solche in diesem Zustande doch nicht mehr auslieferbaren Werke. Wehe aber dem Verleger, der die Annahme solcher und auf ähnliche Weise unverkäuflich gemachter Bücher verweigern wollte!

Meiner Ansicht nach werden die Bücher am wenigsten verunzigt, wenn die Auszeichnung — wie ich es während meiner ehemaligen Sortimenten-Praxis z. B. bei C. Detloff's Buchhandlung in Basel gehandhabt fand — oben auf der vierten Umschlagseite resp. bei gebundenen Büchern oben auf der letzten resp. hinteren Vorsatz-Papierseite erfolgt. Außer Preis kann ruhig Datum, Anfangsbuchstabe der Firma zc. an dieser Stelle, selbstverständlich nicht unnötig groß, angebracht werden, wobei das Buch immer einen sauberen Eindruck machen wird. Wenn das Buch remittiert und wieder neu ausgeliefert wird, so kann die empfangende Firma, vorausgesetzt, daß die Währung keine andere ist, den bereits notierten Preis stehen lassen und braucht nur Datum und Firmenbuchstaben zu durchstreichen und ihre eigene Bezeichnung darunter zu setzen.

Dies Einigkeit zu schaffen, dürfte doch nicht allzu schwer sein!

Leipzig.

G. W. Perzog.

Rücknahmeverweigerung eines zurückverlangten Buches.

Mitte Januar d. J. wurde im Börsenblatte ein Buch zurückverlangt mit dem Zusatz: »nach dem 7. März wird nichts zurückgenommen«.

Da die Ostermehl-Arbeiten in Aussicht standen und sonst keine Veranlassung zu einer Sendung nach Leipzig war, so wurde die Remission des Verlangten im Februar vorgenommen und ging mit der ersten Remittenden-Sendung am 28. Februar ab.

In einem am 13. Mai hier anlangenden Frachtballen erhielt ich den Beischluß wieder zurück mit der Notiz des Kommissionärs: »Remitt. kann ich laut Anzeige im Börsenblatt nur bis 7. März annehmen«.

Da meine Sendung ungefähr um diese Zeit in den Händen meines Kommissionärs sein mußte, so konnte es sich nur um wenige Tage Verspätung handeln. Ich sandte sofort an die Firma direkte Nachricht mit Postkarte unter Darlegung des Sachverhalts und remittierte gleichzeitig die 2 Exemplare des Buches unter Kreuzband. Dessen Annahme wurde verweigert, und eine Antwort traf bis heute — 29. Mai — nicht ein. Ferner wandte ich mich zu gleicher Zeit an den Kommissionär der betreffenden Firma mit der Bitte um Erklärung, warum der Beischluß erst 2 1/2 Monate nach Absendung wieder an mich gelangt sei. Auch vom Kommissionär kam keine Antwort.

Nur zwei Annahmen scheinen mir möglich: entweder hat durch Versehen des einen oder anderen Kommissionärs das Paket eine Irrfahrt gemacht, oder aber — es ist bereits an Ort und Stelle gewesen und wieder zurückgeschickt worden. Das betreffende Buch hat einen Umfang von nur 10 Bogen erzählenden sexuellen Inhalts und den hohen Preis von 3 Mark ord.

Soeben erfahre ich durch einen mich besuchenden Kollegen, daß ihm das Gleiche widerfahren sei. Es scheint also hier der Versuch vorzuliegen, durch rigoroses und rechtswidriges Gebahren den Absatz eines Werkes auf Kosten des Sortimenters künstlich in die Höhe zu treiben. Denn rechtswidrig und gegen die Verkehrsordnung (§ 33 Absatz 4) verstößend ist das Verfahren der Firma, von der noch hervorgehoben zu werden verdient, daß sie in der Hauptsache Sortiment betreibt.

Es wäre dankenswert, wenn sich maßgebende Personen zu dieser Frage äußern wollten.

R.

H. K.

Anzeigebblatt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Versteigerung.

[25555]

Im Versteigerungsraume des hiesigen Königl. Amtsgerichts sollen

Donnerstag, den 11. Juni 1896,
von Vorm. 10 Uhr ab,

verschiedene Bücher, darunter ca. 1099 Stück Nölting, Erich und Elsa, geb., u. dergl. mehr, gegen sofortige Barzahlung meistbietend versteigert werden.

Leipzig, am 5. Juni 1896.

Der Gerichts-Bollzieher beim Königl.
Amtsgericht.
Sekt. Freygang.

[25223] Die Buch- und Kunsthandlung von **Bonsen & Bonardel**, Hamburg, Eimsbüttler Chaussee 21, sowie eine Leihbibliothek, ist sofort event. unter Eintritt in das Mietverhältnis im Ganzen zu verkaufen.

Fedor Winterfeld, Konkursverwalter,
Hamburg, Gr. Theaterstr. 39a.